

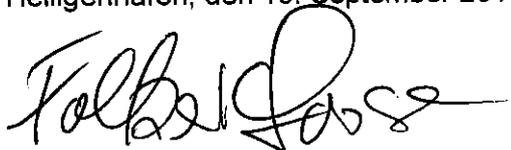
Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009 für die Sitzung des Hauptausschusses am 23.09.2019

(Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	13.12.2018
Tagesordnungspunkt	28.1
Bezeichnung	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BfH: Reorganisation des Bauhofes
Wortlaut des Beschlusses	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Bauhof der Stadt Heiligenhafen“ wird gemäß § 168 ff. Umwandlungsgesetz aus dem Vermögen der Stadt Heiligenhafen ausgegliedert zur Aufnahme des Bauhofes durch die stadteigene Gesellschaft HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. 2. Die Bewertung der eingebrachten Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 24 Umwandlungsgesetz. 3. Das Notariat Dierkes/Köhler, Heiligenhafen, wird mit der Ausarbeitung des notwendigen Verschmelzungsvertrages auf Grundlage dieses Beschlusses beauftragt. 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der HVB GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen. 5. Die städtischen Beschäftigten, die gegenwärtig noch auf dem Bauhof tätig sind, werden unter vollständiger Wahrung des von jedem Beschäftigten bisher erworbenen Status über den bereits seit vielen Jahren bestehenden Arbeitsvertrages der HVB überlassen. Die Beschäftigten haben keinerlei Einbußen hinzunehmen und werden gemeinsam mit den Beschäftigten der HVB den Bauhof der HVB bilden. 6. Der beigefügte II. Nachtrag zur Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2018 wird beschlossen. 7. Die Geschäftsführung der HVB wird aufgefordert, zur nächsten Sitzung der städtischen Gremien einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 vorzulegen, der die Integration des städtischen Bauhofes in den Betriebshof der HVB in Umsätzen und Aufwendungen

	<p>abbildet.</p> <p>8. Der Abschlussbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Heiligenhafen für die Jahre 2010 bis 2017 ist bezüglich der Passage über die Optimierung der Zusammenarbeit genauestens auszuwerten. Die notwendigen Schritte sind unverzüglich umzusetzen.</p>
Bearbeitungsstand	<p>Der Beschluss ist</p> <p><input type="checkbox"/> vollständig ausgeführt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten)</p> <p><input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)</p>
Begründung/Probleme	<p>Seit dem 22.08.2019 liegt der Vereinbarungsentwurf über Serviceleistungen und Personalbeistellung in der Verwaltung vor.</p> <p>Der Vertrag wurde inhaltlich geprüft und es ergaben sich einige Sachverhalte, die einer Klärung bedürfen.</p> <p>Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Bericht.</p>

Heiligenhafen, den 19. September 2019



(Folkert Loose)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	K 19/09/19
Amtsleiterin / Amtsleiter	DD. 19.9.19
Büroleitender Beamter	KG / Jan

Vfg.

**Reorganisation des Bauhofes
Hier: Vereinbarung über Serviceleistungen und
Personalbeistellungen**

1. Vermerk:

Aus umsatzsteuerlichen Gründen ist die Verbindung der Serviceleistungen und der Personalbeistellung sinnvoll. Die Vereinbarung dient der Vermeidung eines sog. „tauschähnlichen Geschäftes“ welches als sonst. Leistung gewertet werden müsste und somit Umsatzsteuerpflicht auslösen würde.

Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung weicht jedoch in Teilen deutlich von der bisherigen Pauschalvereinbarung ab.

Wie erfolgte die Abrechnung der Pauschalleistungen und der Personalkosten bisher?

In der Vereinbarung vom 03./08.01.2008 zwischen der Stadt Heiligenhafen und dem Bauhof der Stadt Heiligenhafen wurde neben den zu erbringenden Leistungen auch das Pauschalentgelt vereinbart. Das Pauschalentgelt beinhaltete neben den Kosten für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auch die Personalkosten.

Der Pauschalvertrag war zum einen die Grundlage für die Zahlung des Pauschalentgeltes an den Bauhof und auf der anderen Seite die Grundlage für die Personalkostenerstattung an die Stadt.

Das in monatlichen Abschlägen zu zahlende Pauschalentgelt wurde daher um die durch die Stadt Heiligenhafen in Rechnung gestellten Personalkosten gekürzt.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Dimension dient die in Anlage 1 unter Punkt A aufgeführte Beispielsrechnung auf Basis des Jahres 2018.

Wie erfolgt die Abrechnung der Pauschalleistungen und der Personalkosten nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf?

Das Pauschalentgelt und die Leistungsbeschreibungen für die Pauschalleistungen wurden aus der Vereinbarung vom 03./08.01.2008 übernommen.

Eine wesentliche Veränderung gibt es bei der Ermittlung der von der Stadt in Rechnung zu stellenden Personalkosten für die der HVB beigestellten Mitarbeiter.

Die Vereinbarung sieht vor, dass lediglich die sog. Produktivstunden zur Ermittlung der erstattungsfähigen Personalkosten berücksichtigt werden können.

Weiterhin sieht die Vereinbarung vor, dass als Faktor für die Berechnung des Betrages der erstattungsfähigen Personalkosten, die Stundensätze der HVB-Mitarbeiter in Ansatz zu bringen sind.

Zur Verdeutlichung der finanziellen Dimension dient die in Anlage 1 unter Punkt B aufgeführte Beispielsrechnung auf Basis des Jahres 2018.

Welche finanzielle Auswirkung haben die oben beschriebenen Veränderungen?

Alleine die veränderte Personalkostenerstattung an die Stadt Heiligenhafen würde eine zusätzliche Belastung des städt. Haushaltes von 240.000,00 € bedeuten.

(s. Anlage 1 Punkt C)

Wie erfolgte die Abrechnung der Einzelaufträge bisher?

Die Aufträge, die außerhalb der Pauschalleistungen an den Bauhof erteilt wurden, wurden nach Zeitaufwand abgerechnet. Die dabei zu Grunde gelegten Stundensätze betragen 32,87 € bzw. 35,73 € (Elektriker). Hinzu kamen je nach Erforderlichkeit noch die entsprechenden Fahrzeugvergütungen.

Wie würde die Abrechnung der Einzelaufträge nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf erfolgen?

Einzelaufträge, die von der Stadt an die HVB gegeben werden sollen weiterhin mit den Stundensätzen des ehemaligen Eigenbetriebes in Rechnung gestellt werden. (32,87 € bzw. 35,73 €)

Es ist die Frage zu klären, weshalb hier nicht die Stundensätze der HVB-Mitarbeiter (14,56 € bzw. 19,53 €), wie sie auch bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Personalkosten berücksichtigt finden, in Ansatz gebracht werden.

Bei einer konservativen Vergleichsberechnung auf Basis von 3.500 Stunden für Einzelaufträge ergäbe sich eine Entlastung des städt. Haushaltes in Höhe von 45.000,00 € (s. Anlage 1 Punkt D) sofern für die Abrechnung der Einzelaufträge die Stundenansätze der HVB-Mitarbeiter in Ansatz kämen

Wie erfolgte die jährliche Anpassung des Pauschalentgeltes bisher?

In der Vereinbarung ist geregelt, dass eine jährliche Anpassung analog der Veränderungsrate des TVöD erfolgt.

Wie würde die jährliche Anpassung des Pauschalentgeltes nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf erfolgen?

Die neue Vereinbarung beinhaltet hier ein geteiltes Vorgehen. Zum einen wird das Pauschalentgelt in zwei Anteile (80 % Personal und 20 % Maschinen und Geräte) aufgeteilt und zum anderen jeder Anteil separat fortgeschrieben. Die Fortschreibung bei den Personalkosten soll dabei weiterhin auf Basis der Veränderungsrate des TVöD und die Fortschreibung bei den Maschinen und Geräten auf Basis der Indexveränderung des Verbraucherpreisindex „Wartung und Reparatur von Fahrzeugen (CC13-0723) erfolgen.

Für die 20 % des pauschalen Entgeltes bedeutet dies eine Steigerungsrate die in der Regel über der Steigerungsrate des TvöD liegt.

Wie erfolgte die Anpassung der Stundensätze für die Berechnung der Einzelaufträge (Fahrzeuge und Personal) bisher?

Die Ermittlung der Stundensätze erfolgte auf Basis der jeweiligen Kosten des Vorjahres. Bei den Personalstundensätzen wurden die tatsächlichen Personalkosten durch die Produktivstunden geteilt.

Bei den Fahrzeugen gab es keine direkte Zuordnung der Ist-Kosten auf das jeweilige Fahrzeug. Die Verteilung der Ist-Kosten erfolgte prozentual auf die verschiedenen Fahrzeuge. Zur Ermittlung des jeweiligen Stundensatzes wurden dann die jeweiligen Einsatzstunden der Fahrzeuge als Faktor berücksichtigt.

Wie würde die jährliche Anpassung der Stundensätze für die Berechnung der Einzelaufträge (Fahrzeuge und Personal) nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf erfolgen?

Die vorliegende Vereinbarung sieht vor, dass die bisherigen Fahrzeug- und Personalstundensätze weiterhin Gültigkeit haben und zum 01.01.2020 eine Fortschreibung erfolgt.

Dabei ist vorgesehen die Fortschreibung der Personalstundensätze auf Basis der Steigerungsrate des TvöD bei zu behalten und die Fortschreibung der Fahrzeugstundensätze auf Basis des Verbraucherpreisindex für „Wartung und Reparatur von Fahrzeugen (CC13-0723) vor zu nehmen.

Sonstige Hinweise zur Vereinbarung über Serviceleistungen und Personalgestellung

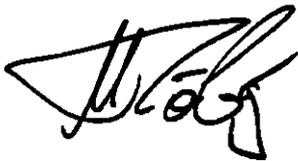
Als Anlage zur Vereinbarung über Serviceleistungen- und Personalbeistellung wurde auch der Räum- und Streuplan inkl. der Zuordnung der verschiedenen Straßen und Wege auf entsprechende Fahrzeuge und Mitarbeiterteams beigefügt. Hier ist anzumerken, dass Mitarbeiter aufgeführt sind, die nicht mehr im aktiven Dienst stehen.

Am 18.09.2019 erfolgt per E-Mail durch Herrn Gabriel die Information, dass der Winterdienst nicht mehr im Rahmen der Vereinbarung von Serviceleistungen und Personalbeistellung übernommen werden kann. Es wird angekündigt die Gerätschaften und Fahrzeuge zu veräußern.

Eine Abweichung gibt es auch bei der Fälligkeit. In der bisherigen Vereinbarung erfolgte die Abrechnung zum 30. des Monats.

Die vorliegende Vereinbarung sieht hier eine Abrechnung zum 15. des Folgemonats vor.

Heiligenhafen, den 19.09.2019



(Michael Röbig)

2. Frau Dost zur Kenntnis DO. 19.9.19
3. Herrn Maurer zur Kenntnis
4. Herrn Brandt zur Kenntnis
5. Herrn Pfündl zur Kenntnis P. 19/9/19
6. Herrn Erstem Stadtrat Loose zur Kenntnis

Anlage 1

zur Verfügung "Reorganisation des Bauhofes"

A)

Vergütung Pauschalvereinbarung 2018		643.224,00 €
Personalkostenvergütung 2018 (Personalkosten, 145-Bauhof, 142-Werkhof)		643.224,00 €

Auszahlungsbetrag an Bauhof		109.641,39 €
------------------------------------	--	---------------------

B)

Vergütung Pauschalvereinbarung 2018		643.224,00 €
Stunden im Pauschalvertrag (Leistungsverzeichnis)		15.537,00
Produktivstunden 2018 (Berichtswesen Bauhof)		14.829,55
Stundenlohn ungel. HVB		14,56 €
Stundenlohn Facharb.		19,83 €
Personalkostenerstattung, neB		

Auszahlungsbetrag an HVB		349.154,02 €
---------------------------------	--	---------------------

C)

zusätzliche Belastung des städt. Haushaltes durch veränderte Personalkostenerstattung		239.512,63 €
--	--	---------------------

D)

Stunden für Einzelaufträge (Annahme)		3.500
--------------------------------------	--	-------

1. Stundenlohn ungel. HVB	14,56 €	50.960,00 €
2. Stundenlohn Facharb.	19,83 €	69.405,00 €
3. Stundensatz Bauhof	32,87 €	115.045,00 €
4. Stundensatz Bauhof Elektriker	35,73 €	125.055,00 €

Ermittlung des Differenzbetrages (3. abzgl. 2.)		45.640,00 €
--	--	--------------------